

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Herrn Jacques Chavaz, stv. Direktor
Mattenhofstr. 5
3003 Bern

Bern, 21. Februar 2011

Direktion

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die Verwendung der Bezeichnung „Berg“ und „Alp“ für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel, Berg- und Alpverordnung, BAIV, SR 910.19

Weststrasse 10

Postfach

CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11

Telefax 031 359 58 51

smp@swissmilk.ch

www.swissmilk.ch

Sehr geehrter Herr Chavaz
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf der Berg- und Alpverordnung Stellung nehmen zu dürfen. Die Schweizer Milchproduzenten begrüssen klare gesetzliche Rahmenbedingungen und befürworten die grundsätzliche Stoßrichtung.

1. Allgemeine Bemerkungen

Internationaler Schutz in Bezug auf das Cassis de Dijon-Prinzip

Berg- und Alpprodukte sollen verlässlich geschützt werden, damit eine gute Wertschöpfung auf dem Absatzmarkt möglich bleibt; Sie sollen nicht von Imitaten, die sich in der Kommunikation mit Bildern und Begriffen aus den Bergen bedienen, bedrängt werden. Wir stellen fest, dass mit dem Verordnungsentwurf, die Begriffe für die in der Schweiz produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus dem Berg- und Alpgebiet geschützt werden.

Nicht geschützt sind die Bezeichnungen bei Importen. **Wir begrüssen deshalb die Ankündigung des Bundesrats, Berg- und Alpprodukte als Ausnahmen vom Cassis de Dijon-Prinzips zu behandeln und die Inlandproduktion strikt an die BAIV zu koppeln.** Importierte Lebensmittel, die in der Schweiz unter den Begriffen Berg und Alp vermarktet werden, jedoch als herkömmlichen Rohstoffen zusammengesetzt sind, untergraben die Glaubwürdigkeit unserer Schweizer Produkte und die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Produzenten. Aus diesem Grund beantragen wir, den Schutz unserer Berg- und Alpprodukte konsequent umzusetzen d.h. die internationale Abstimmung voranzutreiben und die nötigen Anpassungen in der "Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften" (VIPaV) zu hinterlegen.

Begriff <Alpen>

Wir setzen uns dafür ein, dass die Namensgebung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus hergestellten Lebensmitteln und anverwandten Begriffe von <Alp> und <Berg> klar definiert werden, damit der Konsument nicht getäuscht wird. Wir lehnen jede „Verwässerung“ der Bezeichnung <Berg> und <Alp> mit den bis anhin definierten Anforderungen ab und unterstützen, dass beispielsweise auch der Begriff <Alpen> geschützt wird.

Produkterzertifizierung und Herstellerkontrolle auf Sömmereungsbetrieben

Anhand von zwei konkreten Umsetzungsbeispielen möchten wir dieses Anliegen, einer flächendeckenden Produkterzertifizierung für Alpprodukte unterstreichen. Wichtig scheint uns, dass sich generell die notwendigen Zertifizierungsmassnahmen an der sachlichen Notwendigkeit orientieren und kosteneffizient umgesetzt werden.

Im Kanton St. Gallen hat der Verein St. Galler und Appenzeller Alpkäseproduzenten mit ihren Mitgliedern im Jahr 2009 eine sogenannte Kollektivzertifizierung umgesetzt. Die eigentliche Zertifizierung auf den Betrieben wurde durch eine private Firma im Auftragsverhältnis durchgeführt. Gleichzeitig erhielten die Betriebe von einer regionalen Vermarktungsorganisation ein AlpZertifikat. Mit diesem Vorgehen konnten Kosten gespart werden und die Sömmereungsbetriebe erfüllen wichtige Kriterien für eine optimale Positionierung im Markt. Für den Detailhandel schliesst sich damit eine Lücke, die Lieferungen von Alpkäse laufen seither reibungsloser.

Ein grosser Teil der Schweizer Alpkäse sind nach AOC zertifiziert. Wir gehen davon aus, dass für AOC Produkte mit der vorliegenden Revision kein zusätzlicher administrativer Aufwand einher geht.

Staatliche Logos für Berg- und Alpprodukte

Leistungserbringer wie Rohstoffproduzenten, Verarbeiter und Händler agieren auf privatwirtschaftlicher Ebene. Die Positionierung und Kommunikation eines Produkts wird mit Bildern und wiedererkennbaren Zeichen unterstützt. Ein Produktelogo vermittelt Identität, die der Bund mit einem Logo über verschiedene Produkategattungen hinweg nur mit sehr grossem Aufwand erreichen kann. Um die Herkunftsbezeichnung zu verstärken, braucht es aus unserer Sicht keine zusätzlichen (staatlichen) Logos. Ein vertieftes Engagement des Bundes würde sich einzig mit einem zusätzlichen, finanziellen Kommunikationssupport legitimieren.

Hingegen könnten wir uns vorstellen, dass in Zusammenhang mit einer Qualitätsstrategie, ein Berg- oder Alpprodukt an Attraktivität gewinnt, wenn dieses zusätzlich einen minimalen Qualitätsstandard, wie beispielsweise ÖLN, Bio, Swissness oder andere ausweisen kann. Wie eingangs erwähnt, darf damit keine „Verwässerung“ in Kauf genommen werden.



2. Stellungnahmen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Im europäischen Kontext produziert (grosszügig interpretiert) die ganze Schweiz Berg- bzw. Alpenkäse, da wir schlechthin als Berg- bzw. Alpenland wahrgenommen werden. Weil die Verordnung sich bis anhin nur auf das Landwirtschaftsgesetz und die Produktion im Inland abstützt, können im Grundsatz Bezeichnungen von Bergprodukten aus dem Ausland nach "Cassis de Dijon" auch im Inland verwendet werden. Es ist deshalb ein grosses Anliegen, dass der Schutz der Begriffe "Alp" und vor allem "Berg" keine Diskrimination im Inland provoziert. Um der Verwässerung des Begriffs "Berg" präventiv Einhalt zu gebieten, bestünde einerseits die Möglichkeit, die Verordnung zusätzlich dem Lebensmittelgesetz LMG zu unterstellen und anderseits in der Verordnung VIPaV die BAlV als Ausnahme zu hinterlegen. Wir sind überzeugt, dass diese Vernetzung auf gesetzlicher Ebene den Berg- und Alpprodukten über die ganze Wertschöpfungskette einen umfassenderen Schutz bieten würde!

Ingress

Ergänzung

...sowie Artikel 18 und 19 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992

In der *Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften VIPaV SB 946.513.8* ist zusätzlich unter Artikel 2 Absatz b die Berg- und Alpverordnung BAlV aufzuführen.

Art. 2

Verwendung der Bezeichnungen <Berg> und <Alp>

Eine Ausweitung des Schutzes begrüssen wir und sehen damit ein wirksames Mittel, damit sich Berg- und Alpprodukte abgrenzen können. Eine Unterscheidung zwischen Produkten tierischer Herkunft einerseits und pflanzlicher Herkunft anderseits, ist für den Konsumenten kaum nachvollziehbar. Er unterscheidet zum Beispiel nicht zwischen Alpentee und Alp(en)milch. Wir beantragen Abs. 3 zu streichen und Abs. 4 (neu Abs. 3) wie folgt zu vereinfachen.



Antrag:

³ Die Bezeichnung «Alpen» darf verwendet werden, auch wenn sie die Anforderungen der Verordnung nicht erfüllt, sofern sie sich offensichtlich auf die Alpen als geografisches Gebiet bezieht.

^{3 (neu)} Die Bezeichnung «Alpen» darf für Nahrungsmittel tierischer und pflanzlicher Herkunft nur verwendet werden, wenn die Anforderungen für die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» oder «Alp» erfüllt sind.

^{4 (neu)} Marken, die eine Bezeichnung nach den Absätzen 1, 2 und 3 enthalten und die vor dem 1. Januar 1999 gutgläubig hinterlegt wurden, dürfen für Erzeugnisse, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, weiter verwendet werden.



Art. 9

Zertifizierung

Laut den Erläuterungen wird den Sömmerrungsbetrieben die Möglichkeit zugestanden, sich organisatorisch zusammenzuschliessen, um den Zertifizierungs- und Kontrollaufwand gering zu halten. In der Verordnung fehlt die konkrete Ausführung.

Antrag:

^{3(neu)} Sömmerrungsbetriebe können sich zwecks Zertifizierung organisatorisch zusammenschliessen (z.Bsp. in gemeinsamen Käsereifungslager und Vermarktungsorganisationen) oder sich mittels Gruppenzertifikaten zertifizieren lassen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP



Peter Gfeller
Präsident SMP



Albert Rösti
Direktor SMP

